Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/18 94/16/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.1994

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 33 TP 16 Abs 1 Z 1 GebG wird für den Bereich des Gebührenrechts der Begriff der Gesellschaft eigenständig und unabhängig vom bürgerlichen Recht bzw vom Handelsrecht bestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160056.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at